

DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DES MARKTES BUCHBACH (BGS-EWS)

Vom 15.10.2021

Auf Grund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2042-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt der Markt Buchbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Buchbach (BGS-EWS) vom 17. August 2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

EINLEITUNGSGEBÜHR

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,90 € pro Kubikmeter Abwasser.*
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.*

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder*
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder*
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.*

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.05. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 36 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) *Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.*
- (4) *Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen*
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,*
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und*
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.*
- (5) *Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 36 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.05. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.*

§ 2

INKRAFTTRETEN / AUßERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Buchbach vom 17. August 2010, die ERSTE Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Buchbach (BGS-EWS) vom 20.10.2011 und die ZWEITE Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Buchbach (BGS-EWS) vom 16.10.2014 außer Kraft.

Buchbach, 15.10.2021

MARKT BUCHBACH



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister
(MGR vom 12.10.2021)